

schließlich verkauft. Das *Wasser*, das die Mühlen nutzten, die Unditz oder der Ettenbach, war immer lebenswichtig für die Stadt. Man brauchte es auch für die stark betriebene Gerberei und Färberei, für den Stadtgraben, den Feuerschutz und die Abwasserfortführung. Auch die bis heute nicht gebannte Hochwassergefahr stellte immer wieder vor Probleme. So hat man wohl früh schon einen Wasserlauf als „neuen Bach“ zwischen Ettenheim und Münchweier vom alten abgezweigt und an die Stadt herangeführt. Er folgt als „Gewerbekanal“ der alten Mauer eine Zeit lang und mündet dann am Ende der sich an den Stadtring nach Norden anschließenden Vorstadt in den alten Lauf ein.

Zwei *Brücken* über den Bach sind erwähnt: die „steinenbrucken“ (68 r, 71 r) beim späteren Zollhaus an der Landstraße und eine „Holzbrucken wider altdorf“ (72 v), eine Vorgängerin wohl der Dirnle-Brücke.

Ein Hinweis auf Ettenheim als Markt verbirgt sich im Namen des „Johannes zuo der Wagen“ (70 r), womit schon die in späterer Zeit mehrfach genannte, für den Marktbetrieb unumgängliche Waage der Stadt auf dem Marktplatz gemeint sein dürfte.³⁶

Außerhalb der Stadt, nach einer anderen Quelle von 1312 im Altwick, lag die *domus leprosorum* (72 v), das Gutleuthaus, das Haus der Aussätzigen. Bei den Wohngebäuden in der Stadt wird zwischen *domus*, Häusern und einigen *curiae*, Höfen (72 r) der größeren Landbesitzer unterschieden. Außer in der Stadt hat der Abt in der Umgebung *curiae* in „Minewilre, Ringesheim und Burgbach“ (70 v).³⁷

Die Häuser in der Stadt werden deshalb aufgeführt, weil der Bischof von ihnen einen Zins erhebt; es ist der typische *Hausstättenzins* von einem Schilling (oder dem Mehrfachen davon), den zu dieser Zeit ein Stadtherr von Neubürgern nimmt, denen er bei einer Gründung Land zur Verfügung gestellt hat. Es sind in diesem Urbar allerdings nur acht Häuser und vier Höfe aufgeführt. Einen anderen Zinsherrn gibt es nicht. Das bedeutet, daß der Grund und Boden der Stadt (mit Ausnahme des westlichen Amtsviertels, zu dem die zinspflichtigen Häuser und Höfe gehören) schon bei der Stadtwerdung freies Eigentum der Gemeinde war (in den Jahrhunderten seit der Gründung geworden ist), den sie zu freiem Eigentum an die Bürger weitergab. (Zinsen werden später an die Stadt nur für genützte „Allmende“, d. h. für Straßenanteile, Kellereingänge, Durchfahrten, Bauten im Festungsbereich u. ä. gezahlt.)

³⁶ Ein eigenes „Ettenheimer Maß“ (Sester und Maß) verzeichnet das Wittelbacher Weistum aus dem 15. Jahrh. (ZGO 30, 1878, S. 486).

³⁷ Die Höfe des Klosters in Ettenheim, Münchweier, Ringesheim und Burgbach sind alter, unbestrittener Klosterbesitz. Da ist auffällig, daß es von allen diesen Höfen (genauer: von den Matten, die Zubehör der Höfe sind) den Mederzins, den Rest eines alten Servituts, an das Bistum zu zahlen hat: ein Hinweis auf den allerersten Besitzer.